

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Arnsdorf

In der 20. öffentlichen Gemeinderatssitzung am 21. März 2011 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Besch.-Nr. 100/20/11

Der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf befürwortet im Grundsatz das Bauvorhaben „Staatsstraße S159 Ausbau westlich Arnsdorf, Anbau eines Radeweges, von Netzknoten 4849 024 Station 0,395 nach Netzknoten 4950 005 Station 0,577“.

Die Stellungnahme der Gemeinde mit Hinweisen und Änderungsvorschlägen ist als Anlage beigefügt und Bestandteil des Beschlusses.

1. Allgemeines

Wir müssen erhebliche Änderungen der vorliegenden Planung gegenüber den Vorentwürfen feststellen. In verschiedensten Schreiben an das Straßenbauamt Meißen-Dresden haben wir unsere Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Planungsphase bekundet. Wir wurden aber in den Prozess nicht eingebunden. Deshalb macht sich jetzt eine umfangreiche Stellungnahme mit vielen Änderungswünschen bzw. Forderungen nach Planänderungen erforderlich.

Gegenstand der Vorplanungen war die Errichtung eines Radweges, nicht die eines Geh-/Radweges.

So wie nicht mit der Gemeinde kooperiert wurde, erfolgten auch keine Gespräche mit den von der Planung berührten Grundstückseigentümern, speziell mit den Eigentümern der Gemarkung Arnsdorf.

Es fehlt in der gesamten Planung die Betrachtung zur Straßenbeleuchtung. Die Gemeinde wurde auch nicht aufgefordert diesbezüglich Zuarbeiten zu liefern.

2. Erläuterungsbericht (Unterlage 1)

- Punkt 2.3 Baulastträger und Kostenteilung

Sofern aufgrund der Errichtung des Radweges in den Fußwegbestand der Gemeinde Arnsdorf eingegriffen wird, sind die Kosten der Wiederherstellung des Fußweges einschl. Stützmauern u. ä. vom Freistaat Sachsen zu tragen. Verursacher dieser Kosten ist der Freistaat, es kann keine Kostenteilung erfolgen.

Dies wurde im Erläuterungsbericht zum Teil auch so erklärt, setzt sich aber im Bauwerksverzeichnis nicht fort.

- Punkt 6.2.1 Trassierung

Da aus den Plänen die konkreten Bau-km schwer ablesen lassen, werden wir die Trassierung auch an Hand von Straßen und Flurstücken beschreiben.

Nur vom Flurstück 494/1 der Gemarkung Arnsdorf bis zum Bauende, ist die Errichtung eines Geh-/Radweges erforderlich.

In vorherigen Planungen war die Errichtung von Gehwegen nicht vorgesehen und sie ist auch nur auf dem zuvor genannten Abschnitt notwendig.

- Der ab Bauanfang im Ortsteil Wallroda bis Bau-km 1+550 (Einmündung Eigenheimstraße OT Wallroda) vorgesehene Geh-/Radweg ist als Radweg auszuführen.

- Der ab Bau-km 1+900 (Flurstück 21 der Gemarkung Wallroda) bis Bau-km 2+390 (Zufahrt zu Flurstück 46/5 der Gemarkung Wallroda) vorgesehene Geh-/Radweg ist als Radweg auszuführen.

- Der ab Bau-km 3+570 (Zufahrt Flurstück 370 der Gemarkung Arnsdorf) bis Bau-km 3+745 (Buswartehalle Obere Glashützensiedlung) vorgesehene Geh-/Radweg ist als Radweg auszuführen.

- Der ab Bau-km 4+404 (Flurstück 470/7 der Gemarkung Arnsdorf) bis Bau-km 4+075 (Verkehrinsel) vorgesehene Geh-/Radweg ist nicht auszuführen. Er führt ins „Nichts“.

- Der ab Bau-km 4+408 bzw. 4+108 (Zufahrt am Freizeitpark) bis Bau-km 4+400 (Einfahrt Weststraße) beidseitig der S 159 vorgesehene Geh-/Radweg ist auf beiden Seiten als Radweg auszuführen.

- Der ab Bau-km 4+700 (gegenüber Tankstelle Arnsdorf) bis Bau-km 4+860 (Flurstück 494/1 der Gemarkung Arnsdorf – gewidmet als Feld- und Waldweg) vorgesehene Geh-/Radweg ist als Radweg auszuführen.

- Punkt 10.3 Umleitungsverkehr

Die Einbeziehung der Hufelandstraße als Umleistungsstrecke ist zu streichen. Diese Straße befindet sich in einem desolaten baulichen Zustand. Auf keinen Fall kann, wenn auch nur kurzfristig, mehr Verkehr auf diese Straße geleitet werden.

3. Bauwerksverzeichnis (Unterlage 5)

Unter Beibehaltung der Gliederung in der Unterlage 5 - Verzeichnis der Wege, Bauwerke, Gewässer und sonstige Anlagen (Bauwerksverzeichnis) nehmen wir wie folgt Stellung.

Ifd. Nr. S101, S106, S107, S108, S109, S111

Die Kostenbeteiligung der Gemeinde entfällt, da der Gehweg in diesem Bereich nicht erforderlich ist, nur Radwegbau.

Ifd. Nr. B102, B103, B104, B113, B115

Die Kostenbeteiligung der Gemeinde entfällt, da der Gehweg in diesem Bereich nicht erforderlich ist, nur Radwegbau.

Ifd. Nr. B118

Die Kostenbeteiligung der Gemeinde entfällt, da der Gehweg in diesem Bereich nicht erforderlich ist, nur Radwegbau.

lfd. Nr. S120, S122, S202, S205, S206
keine Anmerkungen

lfd. Nr. S211, S212, S213, S215, S217
Die Kostenbeteiligung der Gemeinde entfällt, da der Gehweg in diesem Bereich nicht erforderlich ist, nur Radwegbau.

lfd. Nr. B218
Die Kostenbeteiligung der Gemeinde entfällt, da der Gehweg in diesem Bereich nicht erforderlich ist, nur Radwegbau. Die Gemeinde wird auch nicht zukünftiger Eigentümer der Stützmauer mit Zaun.

lfd. Nr. S222
Hinweis: Nach Straßenumbenennung ist aus „Kurzer Weg“ hier „Fiebiggasse“ geworden.
Die Kostenbeteiligung der Gemeinde entfällt, da der Gehweg in diesem Bereich nicht erforderlich ist, nur Radwegbau.

lfd. Nr. L230
Wie schon unter 1. Allgemeines ausgeführt, erfolgte im Vorfeld der Planung keine Abstimmung zur Straßenbeleuchtung. Dies ist nachzuholen.

lfd. Nr. S308
Die Kostenbeteiligung der Gemeinde entfällt, da der Gehweg in diesem Bereich nicht erforderlich ist, nur Radwegbau.

lfd. Nr. S310, S311
keine Anmerkungen

lfd. Nr. S401
keine Anmerkungen

lfd. Nr. S501, S507, S510, S511
keine Anmerkungen

lfd. Nr. B509
keine Anmerkungen

lfd. Nr. S601, S602, S604
Die Kostenbeteiligung der Gemeinde entfällt, da der Gehweg in diesem Bereich nicht erforderlich ist, nur Radwegbau.

lfd. Nr. B605
keine Anmerkungen

lfd. Nr. S610, S611
keine Anmerkungen

lfd. Nr. S701
keine Anmerkungen

lfd. Nr. S702

Hinweis: Die zulässige Fahrgeschwindigkeit ist mit 70 km/h angegeben. Aus Gemeindesicht beträgt diese nur 50 km/h, sofern keine Änderungen nach dem Radwegbau vorgesehen sind.

Ifd. Nr. S704

Die Kostenbeteiligung der Gemeinde entfällt, da der Gehweg in diesem Bereich nicht erforderlich ist, nur Radwegbau.

Ifd. Nr. S705, S710,
keine Anmerkungen

Ifd. Nr. A711

Bei dem angesprochenen Weg handelt es sich um eine für den öffentlichen Verkehr gewidmete Straße, die Alte Arnsdorfer Straße. Ein Rückbau kann daher nicht erfolgen. Die Ein- und Ausfahrt auf die S 159 sollte im Zuge der Baumaßnahmen verkehrstechnisch neu gestaltet werden. Eine Absprache mit der Gemeinde ist diesbezüglich erforderlich.

Ifd. Nr. B802, B 806
keine Anmerkungen

Ifd. Nr. S807
keine Anmerkungen

Ifd. Nr. S901

Die Gemeinde Arnsdorf erklärt sich nicht zu einer Kostenbeteiligung bereit. Das Bauvorhaben des Freistaates ist Kostenverursacher.

Ifd. Nr. S904

Die Kostenbeteiligung der Gemeinde entfällt, da der Gehweg in diesem Bereich nicht erforderlich ist, nur Radwegbau.

Ifd. Nr. S905
keine Anmerkungen

Ifd. Nr. S906, S908, S912, S915, S917, S919, S921, S924, S926, S927, S932
Die Gemeinde Arnsdorf erklärt sich nicht zu einer Kostenbeteiligung bereit. Das Bauvorhaben des Freistaates ist Kostenverursacher.

Ifd. Nr. B910, B 911, B916, B918, B920, B922, B925, B928, B929, B934
Die Gemeinde Arnsdorf erklärt sich nicht zu einer Kostenbeteiligung bereit. Das Bauvorhaben des Freistaates ist Kostenverursacher.

Ifd. Nr. S940

Die Schleppkurve in Richtung Käthe-Kollwitz-Straße ist zu überprüfen. In der Unterlage 15.3. fehlt die Darstellung der Schleppkurve aus Richtung Radeberg in die Käthe-Kollwitz-Straße.

Ifd. Nr. S942

Die Gemeinde Arnsdorf erklärt sich nicht zu einer Kostenbeteiligung bereit. Das Bauvorhaben des Freistaates ist Kostenverursacher.
Hinweis: Das Anlegen einer kleinen Grünfläche ist für die zukünftige Unterhaltung nicht praktikabel.

Ifd. Nr. B945, B947, B951, B952

Die Gemeinde Arnsdorf erklärt sich nicht zu einer Kostenbeteiligung bereit. Das Bauvorhaben des Freistaates ist Kostenverursacher.

Ifd. Nr. S948, S949, S953

Die Gemeinde Arnsdorf erklärt sich nicht zu einer Kostenbeteiligung bereit. Das Bauvorhaben des Freistaates ist Kostenverursacher.

4. Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12)

Zur Maßnahme V 1 – Schutz von Einzelbäumen:

Der Baum an der Ausfahrt der K 9254 aus Wallroda auf die S 159 in Richtung Radeberg weist im Plan keinen Baumschutz aus. Dieser ist aufgrund der Nähe zum geplanten Radweg für diesen Baum unbedingt erforderlich und wird hiermit gefordert.

Zur Maßnahme V 2 – Einschränkung der Zeiten für Baufeldfreimachung/Fällzeitenregelung:

Es wird darauf hingewiesen, dass von den 12 zu fällenden Bäumen 10 Bäume in privaten Grundstücken stehen. Aus diesem Grund sind die Fällungen mit den Eigentümern abzustimmen, um die Fällzeitenregelung entsprechend Sächsischem Naturschutzgesetz einzuhalten.

Zur Maßnahme A 1 – Einzelbaumpflanzungen:

Wie unter Maßnahme V 2 beschrieben, befinden sich von den 12 zu fällenden Einzelbäumen 10 Bäume in privaten Grundstücken. Es ist deshalb erforderlich, die Ersatzpflanzungen auch wieder in den privaten Grundstücken durchzuführen.

Insgesamt sind an dem geplanten Radweg keine weiteren Pflanzungen als die für die gefälltten Bäume vorgesehen. Es wäre wünschenswert, wenn entlang der S 159 wieder mehr Bäume gepflanzt werden. In den letzten Jahren wurden an der S 159 in dem geplanten Bereich viele Obstbäume ohne Ersatz gefällt. Es entsteht so eine kahle Landschaft.

Zur Maßnahme E 1 – Anlage eines Laichgewässers:

Zu dieser Maßnahme wurde Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde genommen. Das geplante Laichgewässer würde sich im LSG „Massenei“ befinden. Die vorhandenen Feuchtwiesen stehen bereits unter Schutz. Zu diesem Sachverhalt wird sich die Untere Naturschutzbehörde äußern.

In dem Maßnahmeblatt ist unter dem Punkt „Durchführung“ die Pflanzung einer Stiel-Eiche beschrieben. Als Standort wurde „am Ortsrand“ angegeben. In den Plänen ist der Standort nicht ersichtlich, es wird deshalb die Angabe des Standortes gefordert.

Die Gemeindeverwaltung Arnsdorf weist ausdrücklich darauf hin, dass bei Anlage des Laichgewässers mit dem vorgesehenen Gehölzgürtel und der Zufahrt ausschließlich das Straßenbauamt in der künftigen Unterhaltungspflicht steht.

5. Entwässerung (Unterlage 13)

Die folgenden Ausführungen beziehen sich nur auf die Entwässerungsabschnitte und laufenden Nummern der Erläuterungen, zu welchen die Gemeinde Arnsdorf Anmerkungen und Kritik äußert.

Entwässerungsabschnitt 1

Die Gemeinde Arnsdorf ist **nicht** Eigentümer/ Rechtsträger der im Bestand vorhandenen Regenwasserkanäle zwischen der S 159 und der Großen Röder.

E 105 Die Gemeinde Arnsdorf übernimmt keine Kosten für die bauliche Erneuerung der Straßenabläufe.

- Die Straßenabläufe dienen ausschließlich der Straßenentwässerung.

- Die Erneuerung wird durch den Anbau des Radweges erforderlich.

E 114 Die Gemeinde Arnsdorf übernimmt keine Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der neu zu bauenden Regenwasserkanäle DN 400 bzw. DN 150 und Straßenabläufe.

- In diesem Abschnitt lehnt die Gemeinde Arnsdorf den Anbau eines gemeinsamen Geh-/ Radweges ab, daher nur Anbau eines Radweges und Kostentragung durch den Freistaat Sachsen (FS).

Entwässerungsabschnitt 2

E 119 Die Gemeinde Arnsdorf übernimmt keine Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der neu zu bauenden Entwässerungsleitung DN 200, des Versickerschachtes und des Straßenablaufs.

- In diesem Abschnitt lehnt die Gemeinde Arnsdorf den Anbau eines gemeinsamen Geh-/ Radweges ab, daher nur Anbau eines Radweges und Kostentragung durch den Freistaat Sachsen (FS).

Entwässerungsabschnitt 5

E 219 Die Gemeinde Arnsdorf übernimmt keine Kosten für die Herstellung und Unterhaltung des neu zu bauenden Regenwasserkanals DN 200, der Sickerleitungen DN 150 und der Straßenabläufe.

- In diesem Abschnitt lehnt die Gemeinde Arnsdorf den Anbau eines gemeinsamen Geh-/ Radweges ab, daher nur Anbau eines Radweges und Kostentragung durch den Freistaat Sachsen (FS).

Entwässerungsabschnitt 7

E 312 In der Unterlage 5, Seite 21 muss es statt **S** 312, richtig heißen **E** 312,

Entwässerungsabschnitt 8

E 503 Die geplante Mehreinleitung von 18,38 l/s, davon 12,32 l/s aus Entwässerungsabschnitt 8 zzgl. 0,51 l/s aus Entwässerungsabschnitt 9 und 5,54 l/s aus Entwässerungsabschnitt 10 sieht die Gemeinde Arnsdorf sehr kritisch.

In der Vergangenheit kam es auf den nordöstlich des Durchlasses gelegenen Flächen wiederholt zu Überschwemmungen nach Starkniederschlagsereignissen und Tauwetter. Diese Tatsache lässt darauf schließen, dass die südwestlich des Durchlasses bestehende Vorflut zur Schwarzen Röder schon aktuell nicht ausreichend dimensioniert ist.

Nach Auffassung der Gemeinde Arnsdorf könnte diese Situation durch den Einbau geeigneter „Rückhaltungen“ vor oder unmittelbar nach dem Durchlass entschärft werden.

Entwässerungsabschnitt 9

E 508 Die im Text beschriebene Transportleitung DN 200, bis hin zur Kreuzung mit einer bestehenden Regenwasserleitung DN 150 und dem am Kreuzungspunkt zu errichtenden Schacht sind in der Unterlage Nr. 7 Blatt Nr. 5 nicht dargestellt. Weiterhin siehe Anmerkungen zu Entwässerungsabschnitt 8.

Entwässerungsabschnitt 10

E 512 Siehe Anmerkungen zu Entwässerungsabschnitt 8.

Entwässerungsabschnitt 12

E 612 Die Gemeinde Arnsdorf ist **nicht** Eigentümer/ Rechtsträger des im Bestand vorhandenen Regenwasserkanals.
Die Entwässerung der S 159 und der nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erfolgten schon immer über offene Gräben zur Schwarzen Röder.
Für die Erschließung des Wohngebietes wurde der Graben in diesem Abschnitt vom **Bauträger** mit DN 400 verrohrt.
Der beschriebene Muldenablaufschacht sollte einen ausreichend dimensionierten Schlammfang erhalten, da mit einer starken Verschmutzung des vom östlichen Feld zulaufenden Oberflächenwassers zu rechnen ist.

Entwässerungsabschnitt 13

E 712 Für den Anschluss der Mulde und des Durchlasses in der beschriebenen Art und **und** Weise an den Regenwasserkanal DN 400 in der Weststraße, erteilt die

E 717 Gemeinde Arnsdorf **keine Zustimmung**.

- Es ist für die Gemeinde Arnsdorf nicht nachvollziehbar warum Regenwasser, welches außerhalb der geschlossenen Bebauung anfällt, in das Ortszentrum geleitet werden soll und damit die Hochwassersituation im Ort verschärft.
- Außerdem ist durch das von den Feldern zulaufende Oberflächenwasser ein erheblicher Schmutzeintrag in die örtliche Regenwasserkanalisation zu erwarten. Dies bedeutet in der Folge einen erhöhten Reinigungsaufwand für die Gemeinde.
- Aus diesem Grund fordert die Gemeinde Arnsdorf, die Einleitung des Oberflächenwassers direkt in den Stockteich.

- Wie unter **E 717 und Unterlage 13.3 Blatt 10** beschrieben ist der Durchlass DN 300 zu klein dimensioniert und der Zielschacht des Durchlasses derart verschlammmt, dass die Weiterleitung des Wassers stark eingeschränkt ist bzw. bei Starkregen das Wasser vom Schacht überläuft.
Diese Einschätzung ist korrekt. In diesem Abschnitt kam es wiederholt, zuletzt im Januar diesen Jahres während der Schneeschmelze, zum Rückstau und folglich zur Überschwemmung der S 159.
- Im Entwässerungsplan (Bestandsaufnahme der vorh. Entwässerung) der Unterlage Nr. 13.2 Blatt Nr. 2 ist am Standort 112 bei Bau- km 4+ 385 eine Anbindung dieser Feld- und Straßenentwässerung an den kommunalen Regenwasserkanal in der Weststraße dargestellt. Diese Darstellung beruht auf einer **Vermutung** des Planungsbüros (vgl. Unterlage 13.3 Blatt 10).
Auf eine Anfrage des Ing.- Büros K. Langenbach Dresden im Januar 2009 zum Leitungsbestand Entwässerung, teilte die Gemeinde Arnsdorf diesem Büro speziell zu dem bestehenden Durchlass bei Bau- km 4+385 mit, dass die Entwässerung der nördlich der S 159 gelegenen Felder früher vermutlich über offene Gräben **in den Stockteich** erfolgte. Der vorhandene Zielschacht lässt weiterhin vermuten, dass dieser Graben später, eventuell durch die LPG verrohrt wurde.
- In diesem Abschnitt lehnt die Gemeinde Arnsdorf den Anbau eines gemeinsamen Geh-/ Radweges ab, daher nur Anbau eines Radweges und Kostentragung durch den Freistaat Sachsen (FS).

E 718 - In diesem Abschnitt lehnt die Gemeinde den Anbau eines gemeinsamen Geh-/ Radweges ab, daher nur Anbau eines Radweges und Kostentragung durch den Freistaat Sachsen (FS).

Entwässerungsabschnitt 14

E 810 - In diesem Abschnitt lehnt die Gemeinde den Anbau eines gemeinsamen Geh-/ Radweges ab, daher nur Anbau eines Radweges und Kostentragung durch den Freistaat Sachsen (FS).

Entwässerungsabschnitt 15

E 909 Die Gemeinde Arnsdorf übernimmt keine Kosten für die bauliche Erneuerung der Straßenabläufe.

- Die Erneuerung wird durch den Anbau des Radweges erforderlich.

E 930 Die Gemeinde Arnsdorf übernimmt keine Kosten für die bauliche Erneuerung des Regenwasserkanals.

- Die Erneuerung wird durch den Anbau des Radweges erforderlich.

Allgemein

In der **Unterlage 13.1** unter **Punkt 1.2 Entwässerung im Bestand** wird erläutert, dass das gefasste Oberflächenwasser über *gemeindliche Entwässerungssysteme* mehreren Vorfluten zugeleitet wird.

Diese Darstellung ist für die Gemeinde Arnsdorf befremdlich, ignoriert sie doch die in den Stellungnahmen der Gemeinde Arnsdorf vom 24.03.2003 an das Straßenbauamt Meißen und vom 26.01.2009 an das Ing.- Büros K. Langenbach Dresden getroffenen Aussagen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse/ Rechtsträgerschaft an den genannten Entwässerungssystemen. Die Gemeinde Arnsdorf erklärte dabei, an der S 159 in Wallroda bis auf den Regenwasserkanal im Kurzen Weg (seit 2008 Fiebiggasse) keine Regenwasserkanalisation zu betreiben und zu unterhalten. Ähnliche Aussagen wurden bzgl. des Entwässerungsabschnittes vom Bau- km 4+385 bis 4+735 in Arnsdorf getroffen.

Die hydraulischen Berechnungen zur Ermittlung der Oberflächenabflüsse basieren auf einem Starkniederschlagsereignis mit 1- jährigem Wiederkehrintervall und 15 min Dauer.

Unter Betrachtung solcher Aussagen, wie z. Bsp. in **Unterlage 13.1, S. 5 u. 6, Entwässerungsabschnitt 10** *Der Straßendurchlass wäre mit dieser Wassermenge an der Grenze seiner Leistungsfähigkeit. Die anschließende Rohrleitung DN 600 wäre mit dieser Wassermenge überlastet....* und den weiteren Erläuterungen, mit dem Ergebnis, dass....*die Leistungsfähigkeit der Anlage in jedem Fall gegebenist und Da im Bestand keine Überlastungszustände des bestehenden Gewässers angezeigt waren.....*erscheinen die hydraulischen Berechnungen ergebnisorientiert. Vgl. hierzu die Anmerkungen der Gemeinde Arnsdorf unter **E 503 und E 510**.

Die Gemeinde Arnsdorf fordert daher eine neue hydraulische Berechnung auf der Grundlage eines 50- jährigen Hochwasserereignisses.

6. Grunderwerb (Unterlage 14)

Im Grunderwerbsverzeichnis ist Grunderwerb für Dritte enthalten. Die Gemeinde geht davon aus, dass sie in diesem Fall der „Dritte“ ist. Wir sind nicht bereit diese Flächen zu übernehmen. Da die Gemeinde die Errichtung von weiteren Gehwegen ablehnt, ist kein Grunderwerb erforderlich.

Beschl.-Nr. 101/20/11

Der Gemeinderat bestätigt unter dem Vorbehalt der in der Anlage zum Beschluss genannten Hinweise und Ergänzungen die 3. Änderung zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan) im Verfahren der Ländlichen Neuordnung Wallroda.

Beschl.-Nr. 102/20/11

Dem Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 319/9 der Gemarkung Arnsdorf mit einer Größe von etwa 128 qm zu einem Gesamtpreis von 1.792,00 € an Frau Renate Paul, Poststr. 7 in 01477 Arnsdorf, wird zugestimmt.

Beschl.-Nr. 103/20/11

Dem Verkauf des Flurstückes 163 der Gemarkung Fischbach mit einer Größe von 342 qm und zu einem Gesamtpreis von 5.130,00 € an Herrn Danny Müller, OT Fischbach, Mittelstr. 10 in 01477 Arnsdorf, wird zugestimmt.

Martina Angermann
Bürgermeisterin